

RS Verg 1999/7/14 F-6/99-19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.1999

Norm

BVergG 1997 §52 Abs1 Z1

AVG §38

GewO §211

GewO §349 Abs1

GewO §349 Abs3

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

§ 349 Abs 3 GewO sieht bei Unklarheiten über den Umfang der gewerberechtlichen Befugnis eine amtswegige Antragspflicht zur Herbeiführung einer Entscheidung des BMWA vor. Ist dem BVA nach der vorliegenden Gewerbeberechtigung sowie den einschlägigen Bestimmungen der GewO eine Bestimmung des Umfanges einer gewerberechtlichen Befugnis nicht möglich, ist das Ermittlungsverfahren auszusetzen. Paragraph 349, Absatz 3, GewO sieht bei Unklarheiten über den Umfang der gewerberechtlichen Befugnis eine amtswegige Antragspflicht zur Herbeiführung einer Entscheidung des BMWA vor. Ist dem BVA nach der vorliegenden Gewerbeberechtigung sowie den einschlägigen Bestimmungen der GewO eine Bestimmung des Umfanges einer gewerberechtlichen Befugnis nicht möglich, ist das Ermittlungsverfahren auszusetzen.

Entscheidungstexte

- F-6/99-19

Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 14.07.1999 F-6/99-19

Schlagworte

Nachprüfungsverfahren, Aussetzung, Umfang der gewerberechtlichen Befugnis, Entscheidung durch BMWA;

Dokumentnummer

VERGR_19990714_F_6_99_19_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at